

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen.

2. Einkaufsbedingungen

Enthalten Einkaufsbedingungen des Käufers Bestimmungen, die mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht vereinbar sind, werden diese Regelungen nicht Vertragsinhalt. Enthalten nur diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen eine Regelung zu bestimmten Fragen, während die Einkaufsbedingungen des Käufers hierzu schweigen, gelten auch insoweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Enthalten nur die Einkaufsbedingungen des Käufers eine Regelung zu bestimmten Fragen, während diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen hierzu schweigen, gelten die Einkaufsbedingungen des Käufers insoweit nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

3. Angebot

3.1 Angebote verstehen sich stets freibleibend und unverbindlich. Die Angebote unterliegen einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten.

3.2 Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten u. ä. enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Mass- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

4. Bestellungen

4.1 Bestellungen werden von uns entweder durch schriftliche oder formularmässige Bestätigung oder durch Übersendung der bestellten Waren und der Rechnung an den Käufer angenommen. Beifügungen zu bereits vorliegenden Bestellungen sind nicht möglich.

4.2 Ein Spezialauftrag ist die Abfüllung oder Sonderanfertigung eines vom Auftraggeber beigestellten oder nach dessen Rezepturen von uns hergestellten Produktes oder solche nach den von uns entwickelten Formulierungen. Alle dazu vom Auftraggeber beigestellten Materialien sind frei unserem Werk anzuliefern. Sind wir infolge nicht ausreichender Materialanlieferung gezwungen, die Produktion zu unterbrechen oder können nur Teilmengen hergestellt werden, dürfen wir einen Mehrpreis berechnen. Für Sonderaufträge-, anfertigungen oder –abfüllungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der bestellten Menge vor. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, denen das Produkt unterliegt und sorgt für die entsprechende Bekanntmachung an die Verbraucher. Bei Gestellung der Etiketten durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften bei der Textgestaltung.

5. Lieferfrist und Lieferung

5.1 Die Lieferung beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Zubehör wie Verpackungsmaterial (Flaschen, Dosen, Verschlüsse), Etiketten, Einleger etc. zu liefern, so beginnt die Laufzeit der Frist nicht vor deren Eingang.

5.2 Wir liefern grundsätzlich alle Waren ab Werk Lindenberg. Sofern eine andere Lieferkondition gelten soll, muss diese gesondert vereinbart werden. Der Mindestbestellwert beträgt € 100,00. Bei Aufträgen mit einem niedrigeren Bestellwert wird zusätzlich ein Mindermengenzuschlag in Höhe von € 10,00 berechnet.

5.3 Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden. Genau wird sie erst beim Auftragsingang festgestellt. Sie ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten.

5.4 Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag. Nicht von uns zu vertretende Umstände, welche die Lieferung der verkauften Waren unmöglich machen oder übermäßig erschweren, insbesondere alle Fälle von höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten in der Transportmittelbeschaffung und dergleichen, auch in der Person unserer Lieferanten, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferungspflicht. Diese Ereignisse oder Fälle der Unmöglichkeit berechtigen uns, ohne Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Käufer in Abnahmeverzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 2 Wochen, beginnend ab der Anzeige der Versandbereitschaft, uns entstehende Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder das Recht auf Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen. Desgleichen ist der Käufer verpflichtet, evtl. vom Verkäufer an einen Vertreter zu zahlende Provisionen zu ersetzen. Die dem Verkäufer nach dem Gesetz ungeachtet dessen zustehenden weiteren Ansprüche bleiben unberührt.

5.5 Mustersendungen werden berechnet und nicht zurückgenommen.

6. Preise

Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Versand und Gefahrenübergang

7.1 Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Wir liefern ab Werk Lindenberg. Falls der Käufer nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, die bei jeder Bestellung deutlich sichtbar angegeben werden müssen, werden Versandart und Versandweg von uns nach bestem Ermessen bestimmt. Durch besondere Versandvorschriften des Käufers entstehende Mehrkosten gehen zu seinen Lasten. Zustellgebühr und Rollgeld fallen ebenfalls dem Käufer zur Last.

7.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Käufers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

8. Haftung

8.1 Schadenersatzansprüche gegenüber uns, unseren Arbeitnehmern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Schadensersatz für die Verletzung von Leben, Leib und/oder Gesundheit zum Inhalt haben, sind ausgeschlossen. Nicht ausgenommen ist die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird auch für Fahrlässigkeit eines Organs oder leitender Angestellter gehaftet, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Leib und/oder Gesundheit.

8.3 In Fällen der Haftungsbegrenzung bei nicht grober Fahrlässigkeit beträgt der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden höchstens fünf vom Hundert des Auftragswertes.

9. Mängelrüge

9.1 Beanstandungen offensichtlicher quantitativer Mängel können nur innerhalb von 4 Tagen schriftlich nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Andere Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung ebenfalls schriftlich zu rügen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die beanstandete Ware auszubessern, neu zu liefern oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zurückgesandt werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Handelsübliche, geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität und der Farbe dürfen nicht beanstandet werden. Eine Haftung für die von uns erteilten Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Ware oder aus technischen Empfehlungen oder Beratungen und sonstigen Angaben, besteht nicht.

9.2 Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts- und/oder Sachmängel verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt in jedem Fall mit dem Lieferdatum.

9.3 Für die konstruktiv richtige Gestaltung oder Inhalt der Spezialprodukte sowie für ihre praktische Eignung trägt der Käufer allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde.

10. Zahlung

10.1 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Zu den gleichen Bedingungen kann auch Zahlung durch Bankeinzug mit uns vereinbart werden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines etwaigen weiteren Verzugs Schadens Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz (nach [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d\) der EU-Richtlinie 2000/35/EG](#)) ab Verfalltag bis zum Zahlungseingang in Rechnung gestellt. Ein Skontoabzug entfällt, wenn ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Rechnungsbeträge, und zwar bei mehreren auf den jeweils ältesten Betrag angerechnet. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung entgegen genommen; sie müssen in diesem Fall über den vollen Rechnungsbetrag ohne Skonto lauten und innerhalb des Zahlungsziels gegeben werden. Diskontzinsen sowie Spesen und Kosten werden vom Ablauf des Zahlungsziels an berechnet und sind zusammen mit der Wechselsteuer sofort vom Käufer zu bezahlen. Einziehungsspesen gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher rückständiger Forderungen in bar zu verlangen und eventuell eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen; dies gilt auch für den Fall der Wechselannahme durch uns. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, so können wir Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Falls der Käufer dies verweigert, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Kaufpreis seitens des Käufers ist nur unbestritten oder für rechtskräftig festgestellte Forderungen zulässig; das gleiche gilt auch für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.

10.4 Der Verkäufer behält sich vor, die Erstlieferung an neue Kunden nur gegen Nachnahme oder Vorauszahlung vorzunehmen. Die Vorauszahlung ist als Zahlungskondition für Kunden aus dem Ausland, auch bei Folgeaufträgen, obligatorisch.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung – einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) – bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Vor vollständiger Bezahlung ist die Veräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über den Vorrat an Vorbehaltsware zu erteilen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns zu nehmen.

11.2 Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, nicht wirksam oder bedürfen sie neben der vertraglichen Vereinbarung zum Beispiel noch einer Registrierung, so ist der Kunde auf seine Kosten verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um den Eigentumsvorbehalt wirksam werden zu lassen oder um uns Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.

12. Schutzrechte

12.1 Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, welche uns vom Besteller übergeben oder von uns auf dessen Veranlassung angefertigt werden, zu liefern haben, übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr dafür, das durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12.2 Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, welche nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

12.3 Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche aus der Verletzung und Geltendmachung der Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat uns der Besteller Ersatz zu leisten. Für etwaige Prozesskosten hat der Besteller auf unser Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

12.4 Treten bei von uns an den Besteller herangetragenen Neuerungen Schutzrechte Dritter auf, so sind wir zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet. Wenn uns in einem derartigen Falle von einem Dritten die Herstellung und Lieferung untersagt werden, sind wir von Lieferverpflichtungen gegenüber dem Besteller entbunden, und können von Seiten des Bestellers in keiner Weise Schadensersatzansprüche an uns gestellt werden.

12.5 Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind wir berechtigt, Muster und Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

13. Datenschutzgesetz

Der Käufer wird hiermit gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass CREARTEC trend-design-gmbh seine vollständige Anschrift sowie alle sonst für die Rechnungsstellung und den Betrieb notwendigen Informationen zum Zwecke der Vertragsabwicklung in maschinenlesbarer Form speichert und maschinell verarbeitet. Die Daten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist für die Vertragsabwicklung erforderlich.

14. Nebenabreden

Sämtliche Erklärungen des Käufers für Rücktritt, Mängelrügen und dergleichen sowie Nebenabreden, Vertragsänderungen und dessen Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftliche Nebenabreden und Vereinbarungen mit Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Eine vertragliche Änderung dieser Regelung ist nur schriftlich möglich.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Leistungen wird als Erfüllungsort unser Firmensitz vereinbart.

15.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist unser Firmensitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

15.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

CREARTEC trend-design-gmbh, D-88161 Lindenberg/Allgäu